als Deviseninländer, ausgenommen die im § 3 Ziff. 3 Genannten.

§ 5

In Zweifelsfällen entscheidet der Minister der Finanzen, ob ein Bürger oder eine juristische Person, Gesellschaft oder Gemeinschaft als Deviseninländer oder -ausländer anzusehen ist.

§ 6

Devisenwerte im Sinne dieses Gesetzes sind:

- alle ausländischen Zahlungsmittel, d. h. Münzen und Papiergeldzeichen, die im Ausland gesetzliche Umlaufmittel sind, Banknoten, Schecks, Wechsel, Kassenscheine, Kreditbriefe, Akkreditive, Zahlungsaufträge und Zahlungsanweisungen, die auf ausländische Währung lauten;
 - alle im Ausland ausgegebenen oder ausgestellten Wertpapiere, Anteilrechte, Einlagenbücher, Sparkassen- und Postsparbücher;
- im Ausland befindliche Guthaben und alle Forderungen gegen Devisenausländer;
- bewegliche Sachen und Grundstücke von Deviseninländern im Ausland.

§ 7

Unter Umlauf von Devisenwerten (Devisenwertumlauf) ist zu verstehen:

I. der Abschluß von Verträgen und die Vornahme anderer Handlungen, auf Grund deren eine Übertragung des Eigentums oder des Besitzes von Devisenwerten geschehen soll oder geschieht;